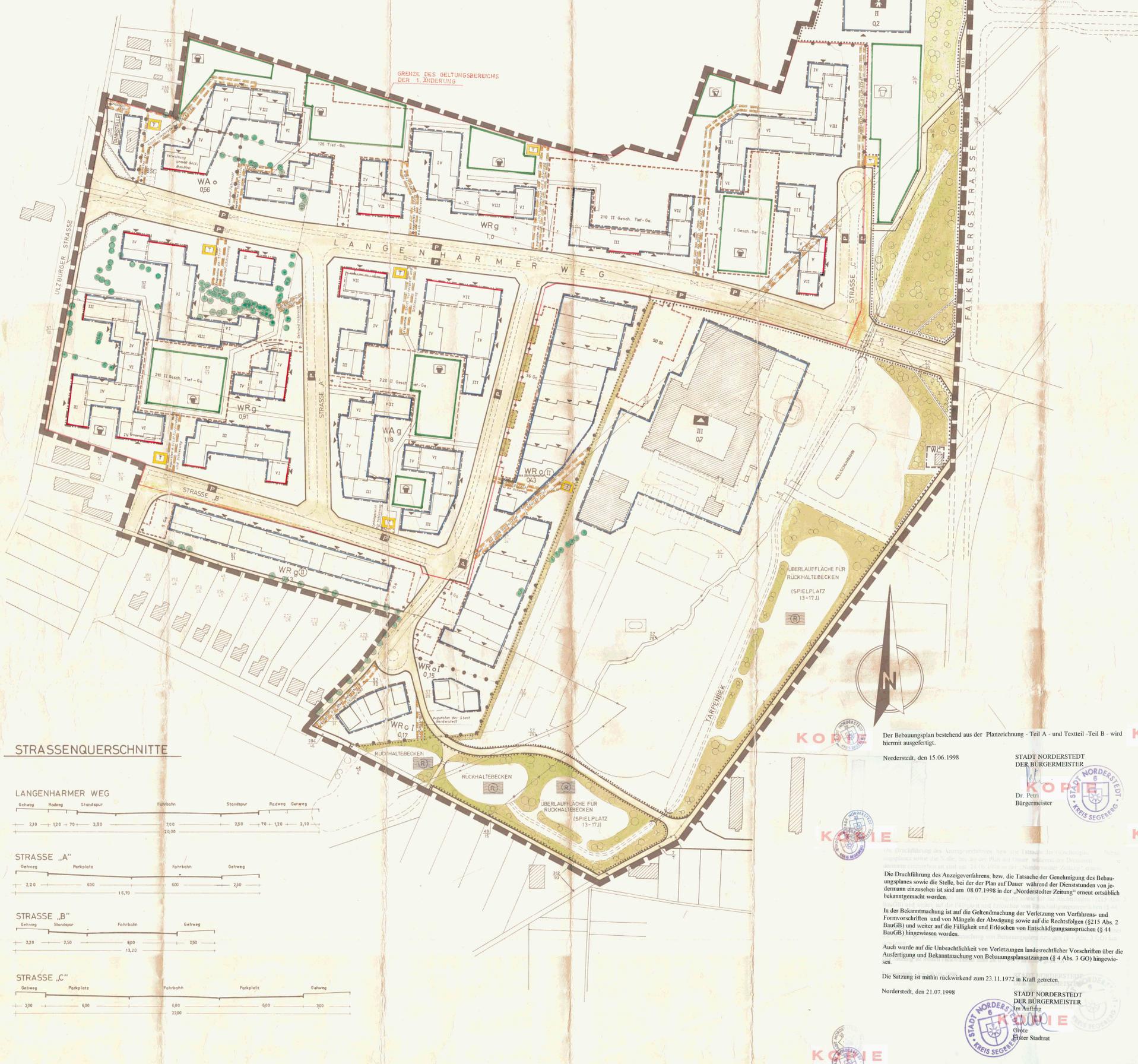
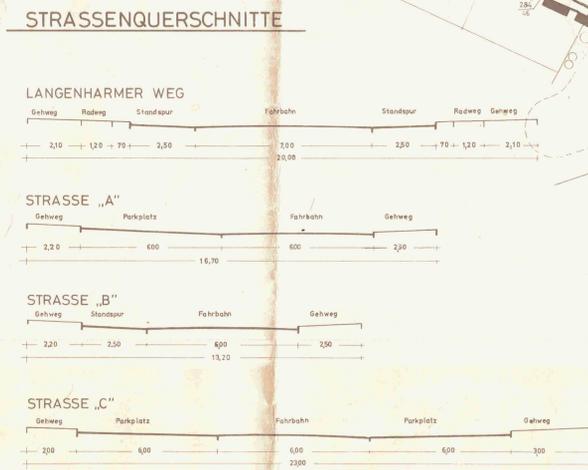


TEIL A - PLANZEICHNUNG
M 1:1000

AUF GRUND DES § 10 BUNDEBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. Schl. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSPASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14. DEZ. 1972 GLENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 107 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.



PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN, NORMATIVEN, INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Z. B. II BZW. II	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	Z. B. 0.4	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
BAUWEISE		
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 23 BauNVO
BAULINIEN		
	BAULINIEN	§ 23 BauNVO
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
	SCHULE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	KINDERGARTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1h BBauG
FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN (TIEF-G), GARAGEN (G) UND SIELPLÄTZE (ST)		
	TIEFGARAGEN (TIEF-G)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	GARAGEN (G)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	SIELPLÄTZE (ST)	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN		
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	SPIELPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	ÖFFENTLICHE ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG
	GEMEINSCHAFTSANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
	PRIVATANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	SPORTPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VORSORGENANLAGEN (TRAPFO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENIZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	RÜCKHALTEBECKEN UND ÜBERLAUFFLÄCHEN FÜR RÜCKHALTEBECKEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENIZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE GEPLANTER BAULICHER ANLAGEN	
	SICHTDREIECK	
	RAMPE ZUR TIEFGARAGE	
	HAUSEINGÄNGE	
	W.C.	
	BEDÜRFNISANSTALT	
	WOHNWEGE	
	VERLETTER GEWÄSSERLAUF	
	DURCHLASS	



Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und Textteil - Teil B - wird hiermit ausgearbeitet.
Norderstedt, den 15.06.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Dr. Petri
Bürgermeister

3 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.3.1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEFESCHENIGT.
14. Feb. 1972
Dipl.-Ing. Jürgen Grob
1970 JAHRENSBURG/HOLST.
Karl-Neuberg-Str. 1, Tel. 26-02

5 DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGIFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 23.11.72 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS.
NORDERSTEDT, DEN 6.12.72

6 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT/TEXT/PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 28.4.72 ERTEILT.
NORDERSTEDT, DEN 6.12.72

Der Durchführungsbescheid, bzw. die Tatsache der Durchführung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 08.07.1998 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ersichtlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplänen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mit Wirkung zum 23.11.1972 in Kraft getreten.
Norderstedt, den 21.07.1998

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
im Auftrag
Globe
Hilfer Stadtrat